

353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen (115/A).

Die Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie, Dr. Kummer, Holzfeind, Fischer, Preußler, Wallner, Dr. Migsch und Genossen haben in der 51. Sitzung des Nationalrates vom 6. Dezember 1960 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung zugewiesen wurde.

Der Initiativantrag samt Erläuternden Bemerkungen ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden. Es kann daher auf die Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf hingewiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 13. Dezember 1960 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Bechinie, Spielbüchler, Machunze, Lackner, Glaser und Dr. Migsch sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Heilingsetzer das Wort.

Im Zuge der Beratungen über den Initiativantrag hat der Ausschuß einige Abänderungen und Ergänzungen beschlossen.

Zu diesen Abänderungen und Ergänzungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu § 2:

Die Änderung des § 2 dient nur der Verdeutlichung.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2:

Die Einfügung des Wortes „oder“ war erforderlich, um die im § 3 aufgezählten Befreiungstatbestände als gleichwertig nebeneinander zu stellen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. d:

Aus Verdeutlichungsgründen wird nunmehr auf ein bestimmtes Gesetz hingewiesen.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e:

Diese persönliche Befreiung schien im Hinblick auf den Objektcharakter der Bodenwertabgabe nicht gerechtfertigt.

Zu § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs 2 und § 7:

Diese Änderungen sind lediglich stilistischer Natur.

Zu § 9:

Der Ausschuß sah sich auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Spielbüchler, Machunze und Genossen veranlaßt, einen neuen § 9 über die Möglichkeit der Rückerstattung der Abgabe einzufügen. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Eigentümer von unbebauten Grundstücken, die aus finanziellen Gründen noch nicht in der Lage waren, mit der Bebauung zu beginnen, durch die Abgabe unbillig belastet werden.

Der bisherige § 9 erhält dadurch die Bezeichnung § 10.

Zu Art. III Abs. 2:

Die Neufassung bedeutet nur eine stilistische Verbesserung.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung angenommen.

2

Durch die Beschlussfassung des Nationalrates über diesen Antrag wird die Regierungsvorlage 287 der Beilagen als erledigt anzusehen sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an-

geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Dezember 1960

Prinke
Berichterstatte

Aigner
Obmann

**Bundesgesetz vom 1960
über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Gegenstand der Bodenwertabgabe.

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke gemäß § 55 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, einschließlich der Betriebsgrundstücke.

§ 2. Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Bodenwertabgabe ist der für den Beginn des jeweiligen Kalenderjahres maßgebende Einheitswert des einzelnen Abgabegenstandes.

§ 3. Befreiungen.

(1) Soweit für unbebaute Grundstücke keine Grundsteuer zu entrichten ist, entfällt auch die Entrichtung der Bodenwertabgabe.

(2) Die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt außerdem

1. für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 10.000 S,

2. für unbebaute Grundstücke, die

a) im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und nicht Betriebsgrundstücke sind oder

b) im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen oder

c) im Eigentum von Vereinigungen stehen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist oder

d) nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe nach § 1 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist.

§ 4. Festsetzung des Jahresbetrages.

(1) Für das Kalenderjahr 1961 beträgt die Bodenwertabgabe 2 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes; bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschließlich 20.000 S ermäßigt sich die Bodenwertabgabe auf 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes.

(2) Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre beträgt die Bodenwertabgabe 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes; bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschließlich 20.000 S ermäßigt sich die Bodenwertabgabe auf 5 vom Tausend des maßgebenden Einheitswertes.

(3) Der Jahresbetrag der Abgabe ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

§ 5. Abgabeschuldner.

(1) Abgabeschuldner ist derjenige, der für den im § 1 bezeichneten Abgabegenstand gemäß § 9 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, Schuldner der Grundsteuer ist.

(2) Bei unbebauten Grundstücken, die als Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, gelten und verpach-

tet sind, darf die Bodenwertabgabe auf den Pächter nicht überwälzt werden.

§ 6. Haftung.

Hinsichtlich der Haftung gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 7. Zuständigkeit.

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegen jenem Finanzamt, das für die Feststellung des Einheitswertes zuständig ist.

§ 8. Entrichtung.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bodenwertabgabe gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 9. Erstattung der Abgabe.

Wird ein abgabepflichtiges unbebautes Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut und erfolgt deshalb eine Artfortschreibung, so ist auf Antrag die für die letzten drei Jahre vor dem Fortschreibungsstichtag entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten, wenn der Antrag binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Einheitswertbescheides über die Art-

fortschreibung gestellt wird und das Einfamilienhaus vom Abgabeschuldner errichtet wurde.

§ 10. Berechtigte Gebietskörperschaft.

Die Bodenwertabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

Artikel II.

Im § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, treten an die Stelle der Worte „nicht mehr als zwei Jahre,“ die Worte „nicht mehr als fünf Jahre,“.

Artikel III.

(1) Artikel I tritt mit Beginn des Kalenderjahres 1961 in Kraft.

(2) Artikel II ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1961 bis 1965 an Stelle der Frist von fünf Jahren die Frist von zehn Jahren tritt.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.